

Transparenzregister

Die Plage der
Unstimmigkeits-
meldungen



Sport- veranstaltungen

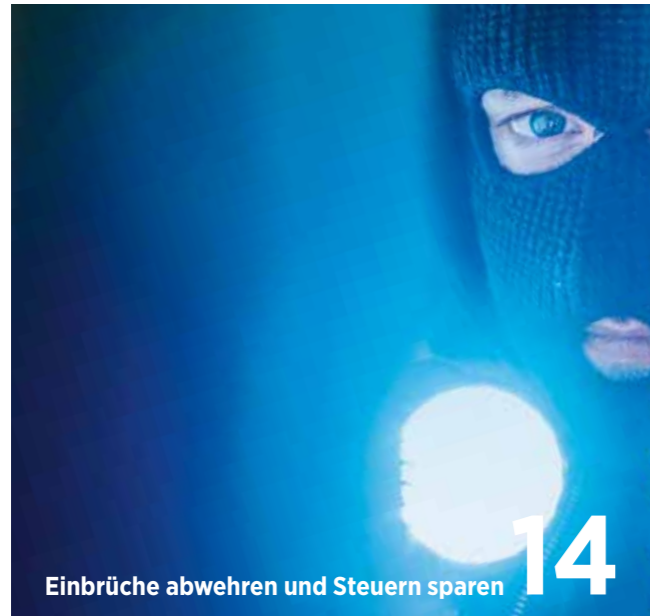
Diese Kosten können
Sie absetzen



WACHSTUMS- CHANCENGESETZ

Welche Möglichkeiten bietet es?

INHALT



IHRE ZUKUNFT

- 4** Was ändert das Wachstumschancengesetz?
- 8** Bis zu 1.800,00 € pro Jahr als Pflegepauschbetrag absetzen

IHR ALLTAG ALS UNTERNEHMER:INNEN

- 9** Wieder mehr Überraschungsbesuche vom Finanzamt

- 10** Der Fiskus will's wissen

- 12** Das Transparenzregister und die Plage der Unstimmigkeitsmeldungen

IHR GELDBEUTEL

- 14** Einbrüche abwehren und dabei Steuern sparen
- 15** Steuerstopp bei der Gaspreisbremse

- 16** Milde Gaben hart versteuern?

- 17** Kosten für VIP-Logen und Sportveranstaltungen

INTERNA

- 18** Vocatium 2024: Jobmesse in München
- 19** Konferenz zur künstlichen Intelligenz (KI)

Liebe Leser:innen,

Veränderung ist das Gesetz des Lebens – das wusste schon John F. Kennedy. In einer Zeit ständiger rechtlicher Veränderungen ist es unerlässlich, sich mit neuen Möglichkeiten und Herausforderungen auseinanderzusetzen. Ein aktuelles Beispiel dafür ist das Wachstumschancengesetz, das viele Neuerungen für Unternehmer:innen bereithält.

Das Wachstumschancengesetz zielt darauf ab, wirtschaftliches Wachstum zu fördern und Unternehmen neue Perspektiven zu eröffnen. Es bietet konkrete Lösungen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Innovationskraft zu fördern. Durch die neuen Regelungen können Unternehmen von Steuerentlastungen und verbesserten Investitionsbedingungen profitieren. Das eröffnet nicht nur neue Horizonte, sondern ermöglicht auch eine nachhaltige Entwicklung und langfristigen Erfolg.

Unser Ziel ist es, Ihnen aufzuzeigen, wie Sie die neuen Regelungen optimal nutzen können, um Einsparpotenziale zu identifizieren.

Ab Seite 4 finden Sie alle wichtigen Änderungen im Überblick.



In diesem Zusammenhang freuen wir uns, Ihnen eine weitere Veränderung präsentieren zu dürfen: die neu gestaltete Ausgabe unseres Magazins. Mit frischem Design und klarer Struktur möchten wir Ihnen ein noch besseres Leseerlebnis bieten. Wir haben die Informationen für Sie noch ansprechender aufbereitet, damit Sie stets auf dem neuesten Stand sind.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Matthias Weiß

Christian Becker

IMPRESSUM

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 | 22297 Hamburg
Tel. +49 40 63305-5000
Fax +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Matthias Weiß, Christian Becker
Druckerei: Dynamik Druck GmbH
Essener Straße 4 | 22419 Hamburg

Wenn Sie das Magazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Magazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/Nuthawut · S. 2 stock.adobe.com/olegganko, stock.adobe.com/Nuthawut · S. 4-7 stock.adobe.com/Nuthawut · S. 8 stock.adobe.com/Baan Taksin Studio · S. 9 stock.adobe.com/Natalia_Trushchenko · S. 10-11 stock.adobe.com/rogerphoto · S. 12-13 stock.adobe.com/Rax Qiu, stock.adobe.com/Miha Creative · S. 14 stock.adobe.com/AA+W · S. 15 stock.adobe.com/Ingo Bartussek, stock.adobe.com/Alina · S. 16 stock.adobe.com/Оксана Олейник · S. 17 stock.adobe.com/Sergey Nivens · S. 19 stock.adobe.com/m.mphoto · Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Allgemeine Informationen:
Druckauflage für Ausgabe 31: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 3 × im Jahr | Juni 2024

Was ändert das WACHSTUMS- CHANCENGESETZ?

Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ – kurz: Wachstumschancengesetz – soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern. Zum 22.03.2024 passierte es nach einigem Hin und Her den Bundesrat und ist inzwischen in Kraft getreten.

von ANDREAS BROSIEN,
Steuerabteilung, Zentrale

Das Gesetz soll nicht nur die Liquidität erhöhen, sondern auch Impulse setzen, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Daneben stehen Vereinfachungen an zentralen Stellen des Steuersystems an. Durch die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen sollen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden. Neue Maßnahmen sollen unerwünschte Steuergestaltungen mit aufdecken und abstellen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht entsprechend dem Koalitionsvertrag weiter modernisiert werden.

Was ändert sich genau?

Geschenke: Der Grenzbetrag, mit dem Aufwendungen für Geschenke an Personen in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen, die nicht Arbeitnehmer:innen des oder der Steuerpflichtigen sind, wurde von 35,00 auf 50,00 € für Anschaffung oder Herstellung angehoben. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn ab 2024.

Sonderregelung der privaten Nutzung von E-Fahrzeugen: Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen verursacht (reine Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), gelten Höchstbeträge zur Steuerbegünstigung.



Nach der 1%-Regelung darf nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen angesetzt werden. Um nachhaltige Mobilität weiter zu fördern, die Nachfrage zu steigern sowie die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, steigt der Höchstbetrag von bisher 60.000,00 auf 70.000,00 €. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer:innen. Die Regelung kann für Elektro-Pkw angewandt werden, die nach dem 31.12.2023 angeschafft wurden.

Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA: Aufgrund der derzeitigen Krisensituation lässt sich die degressive Abschreibung auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch nehmen, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude: Bis Oktober 2029 gilt befristet eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und die der oder die Steuerpflichtige hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Solange die degressive Abschreibung vorgenommen wird, sind Abschreibungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann man zur linearen AfA wechseln. Die degressive AfA lässt sich für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, in Anspruch nehmen. Die Herstellung muss im Zeitraum vom 30.09.2023 bis zum 01.10.2029 beginnen. Im Fall der Anschaffung muss der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Für die Sonderabschreibung im Wohnungsneubau gelten neue Kostenobergrenzen. Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau lassen sich unter anderem in Anspruch nehmen, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (bisher: 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200,00 € (bisher: 4.800,00 €) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000,00 € (bisher: 2.500,00 €) je Quadratmeter Wohnfläche.

BEI DER PRIVATEN NUTZUNG
EINES BETRIEBLICHEN KRAFT-
FAHRZEUGS, DAS KEINE
CO₂-EMISSIONEN VERURSACHT,
GELTEN HÖCHSTBETRÄGE ZUR
STEUERBEGÜNSTIGUNG.



BIS OKTOBER 2029 GILT
BEFRISTET EINE DEGRESSIVE
ABSCHREIBUNG IN HÖHE
VON 5 % FÜR GEBÄUDE, DIE
WOHNZWECKEN DIENEN.



Sonderabschreibung von Wirtschaftsgütern: Die Sonderabschreibung beträgt bisher bis zu 20 % der Investitionskosten. Zukünftig lassen sich bis zu 40 % der Investitionskosten abschreiben. Dies gilt für Betriebe, die in dem Jahr, das der Investition vorangeht, die Gewinngrenze von 200.000,00 € nicht überschreiten, und für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer:innen: Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer:innen, die im Fahrzeug übernachten, steigt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 von 8,00 auf 9,00 € pro Kalendertag.

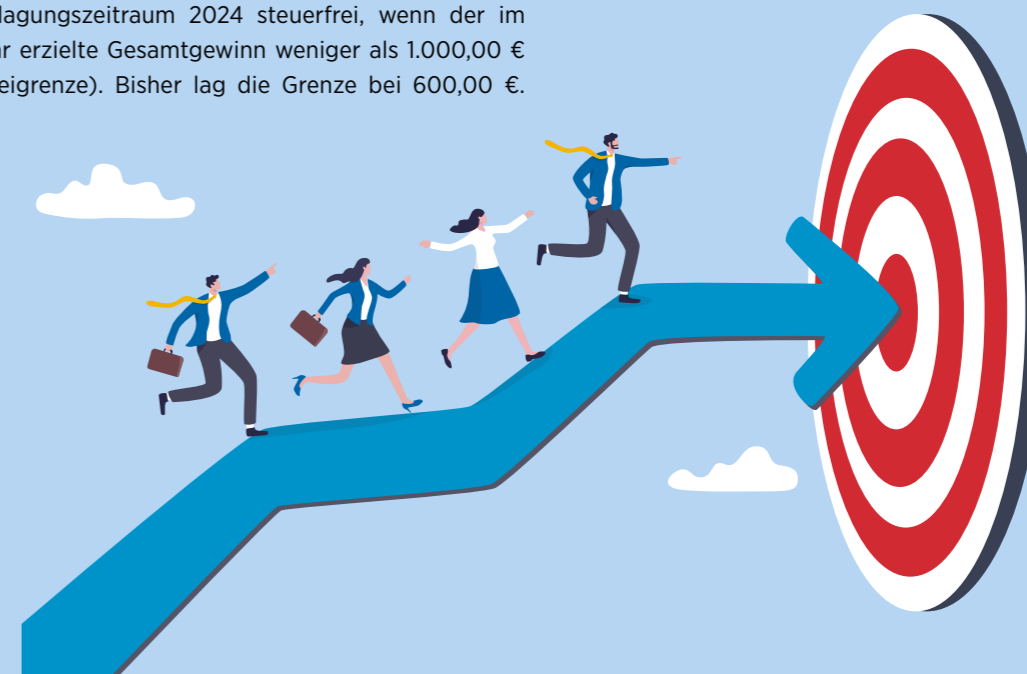
Erweiterter Verlustvortrag: Nach geltendem Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 6 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer. Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 gilt bei der sogenannten Mindestgewinnbesteuerung wieder die 60%-Grenze.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben ab dem Veranlagungszeitraum 2024 steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 1.000,00 € beträgt (Freigrenze). Bisher lag die Grenze bei 600,00 €.

Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jede:r von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht beiden die Freigrenze einzeln zu.

Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer: Derzeit lässt sich die Tarifiermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigen. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber:innen kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer:innen weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen. Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung: Arbeitgeber:innen können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben.



Bis zu 1.800,00 € pro Jahr als Pflegepauschbetrag absetzen

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Wer eine Person ab Pflegegrad 2 unentgeltlich pflegt, darf in seiner Einkommensteuererklärung einen Pflegepauschbetrag absetzen.

Die Höhe staffelt sich wie folgt: Pflegegrad 2: 600,00 €; Pflegegrad 3: 1.100,00 €; Pflegegrad 4, 5 oder Merkzeichen H („hilflos“): 1.800,00 €.

Voraussetzungen für die Steuervorteile

Die Pflege muss in der Wohnung der pflegebedürftigen Person oder in der eigenen Wohnung stattfinden und der persönliche Anteil an der Pflege muss mindestens 10 % betragen. Eine persönliche Pflege kann sich also beispielsweise auch auf die Wochenenden beschränken, während professionelle Pflegedienste die Werktage übernehmen.

Weiterhin gilt, dass der oder die pflegende Angehörige keine Vergütung für die Pflege erhält. Auch das Pflegegeld darf nicht an die pflegende Person gehen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn Eltern das Pflegegeld für ein Kind mit Behinderung erhalten. Grundsätzlich ist es aber erlaubt, dass die Pflegeperson das Pflegegeld zumindest treuhänderisch zugunsten des oder der Pflegebedürftigen verwaltet und damit beispielsweise Pflegedienste und medizinische Hilfsmittel finanziert.

Hinweis: Wird eine pflegebedürftige Person von mehreren Personen gepflegt, darf der Pauschbetrag auf die Pflegepersonen aufgeteilt werden, sodass jede:r von ihnen den Pauschbetrag anteilig absetzen kann. Pflegt eine Person mehrere Personen – etwa die eigenen Eltern –, kann sie auch mehrere Pauschbeträge geltend machen.

Wieder mehr Überraschungsbesuche vom Finanzamt

von ALEXANDRA SCHRÖDER, Steuerabteilung, Zentrale

Bereits seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen.

In diesem Rahmen überprüfen sie unangekündigt, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß gebucht sind. Die Prüfer:innen können die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen, aber auch Daten auf einem Datenträger mitnehmen, um sie später zu kontrollieren.

Nachdem die Medien die Steuerverwaltungen der Länder kürzlich wegen zu weniger Kassennachschauen kritisiert hatten, kommt nun eine Reaktion aus Thüringen: Die Finanzministerin des Freistaats erklärte, in den Jahren 2020 bis 2022 habe es tatsächlich zu weniger Kassennachschau-geboten – die Ursachen hierfür sehe sie insbe-

sondere in der Corona-Pandemie. Laut Ministerium ist der Aufholprozess nun in vollem Gange. Thüringer Finanzbeamte und Finanzbeamtinnen sollen nun für Kassennachschauen besser aufgestellt und mit einer speziellen Prüfsoftware ausgerüstet sein. Die Bandbreite möglicher Prüfungshandlungen reicht von verdeckten Testkäufen bis hin zu detaillierten, IT-gestützten Auswertungen der vorgefundenen Kassendaten.

Stellen die Prüfer:innen bei einem Datenzugriff größere Unregelmäßigkeiten fest, können sie ohne Weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Diese umfasst dann ad hoc das gesamte Unternehmen, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun wieder verstärkt Kassennachschauen durchführen.



Der Fiskus *will's wissen!*

von ALEXANDRA SCHRÖDER, Steuerabteilung, Zentrale

Schock beim Blick in den Briefkasten: Das Finanzamt kündigt eine Betriebsprüfung an. Die Sorge wegen möglicher Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen ist dann oft groß. Mit ein bisschen Vorbereitung bringen Sie die Prüfung aber ohne Bauchschmerzen über die Bühne.

Steht eine Prüfung ins Haus, sollte man zunächst die steuerliche Beratung informieren. Wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann viele unangenehme Überraschungen vermeiden. So kann eine gute, gemeinsame Prüfungsvorbereitung erheblich zur Entspannung beitragen.

Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt eine Betriebsprüfung ansetzt, hängt insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Als Faustregel gilt: Je kleiner der Betrieb, desto unwahrscheinlicher die Prüfung. Das Spektrum reicht vom Kleinbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch Privatpersonen können geprüft werden, wenn sie in einem Jahr mindestens 500.000,00 € positive Einkünfte aus nicht-unternehmerischen Tätigkeiten erhalten.

- Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassennachschau muss der Fiskus eine Betriebsprüfung immer schriftlich ankündigen. Damit sind Umfang, Dauer und Zeitraum der Prüfung bekannt, und Steuerzahlende können sich gemeinsam mit ihrer Steuerberatung darauf vorbereiten.

- Den Ablauf einer Prüfung sollte man mit der Steuerberatung durchgehen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen

sich vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen, etwa ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände. Es empfiehlt sich, vorab gemeinsam zu überlegen, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.

- Während der Prüfung kann die Steuerberatung helfen, die richtige Strategie zu entwickeln, und Lösungsoptionen für strittige Fälle aufzeigen.

- Steuergeprüfte unterliegen bestimmten Mitwirkungspflichten: Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Ein-

WER SICH MIT ABLAUF,
SPIELREGELN UND TÜCKEN EINER
PRÜFUNG AUSKENNT, KANN
VIELE UNANGENEHME ÜBER-
RASCHUNGEN VERMEIDEN.

sicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Prüfer:innen unterstützen, ihre Arbeit zu erledigen.

- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme der Geprüften, in denen die relevanten Unterlagen digital zur Verfügung stehen.

- Sind alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Feststellungen.



Das TRANSPARENZ- REGISTER

und die Plage der Unstimmigkeitsmeldungen

von DR. ROBERT BOELS, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Alle, die ihr Unternehmen als oHG, KG, GmbH & Co. KG, e. G., GmbH oder AG organisiert haben, sollten jetzt besonders aufpassen: Für all diese Organisationsformen gilt die Pflicht, sämtliche wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

Die ursprünglichen Mitteilungsfristen sind spätestens zum 31.12.2022 abgelaufen; am 01.01.2024 ist auch die einjährige Schonfrist (das sogenannte Moratorium) verstrichen. Alle, die ihre wirtschaftlich Berechtigten noch nicht an das Transparenzregister gemeldet haben, müssen nun mit Bußgeldbescheiden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) rechnen. Davon sind auch die sogenannten eGbR betroffen, die seit dem 01.01.2024 im neuen Gesellschaftsregister eingetragen werden können.

In jüngster Zeit hagelt es sogenannte Unstimmigkeitsmeldungen. Das hängt damit zusammen, dass Banken, Versicherungen, Notariate, Steuerberatungen oder auch im Gesellschaftsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesetzlich verpflichtet sind, die Identität der oder des wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens zu überprüfen, bevor sie für das Unternehmen tätig werden. Stellen sie dabei fest, dass im Transparenzregister Angaben fehlen oder falsch sind, müssen sie diese Unstimmigkeit unverzüglich über www.transparenzregister.de melden.

Unstimmigkeiten im Transparenzregister liegen sowohl bei Nicht-Mitteilungen als auch bei Falsch-Mitteilungen vor. Falsch ist eine Mitteilung, wenn Umfang oder Art der wirtschaftlichen Berechtigung nach Kenntnis des meldenden Geschäftspartners abweicht. Falsch sind die mitgeteilten Angaben auch, wenn sie nicht exakt jenen im eingereichten Ausweisdokument entsprechen (z. B. bei fehlenden oder vertauschten Buchstaben, Abkürzungen oder fehlenden Zusätzen). Das Transparenzregister kann jedoch auch unstimmig werden, wenn die Daten der oder des wirtschaftlich Berechtigten nach einer Änderung – etwa durch Verkauf, Hochzeit oder Umzug – nicht berichtigt werden.

Wie Sie sehen, gibt es viele Gründe für Unstimmigkeiten – und genug Personen, die diese früher oder später melden werden. Es gibt eine Plage der Unstimmigkeitsmeldungen. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten.

Bei geringfügigen Verstößen kann das Bundesverwaltungsamt davon absehen, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dann erteilt es eine Verwarnung und erhebt ein Verwarngeld von bis zu 55,00 €. § 56 Abs. 1 S. 2 GWG sieht bei leichtfertigen Verstößen einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000,00 € vor, für vorsätzliche Verstöße von bis zu 150.000,00 €. Nach § 56 Abs. 3 GWG erhöht sich dieser Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro.

Bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen ab 200,00 € werden für die Dauer von 5 Jahren auf der Website des BVA veröffentlicht. Ende April führte dieser „elektronische Pranger“ bereits 1.419 Bußgeldentscheidungen, die bis zum 22.03.2024 bestandskräftig geworden waren. Angesichts der Flut der Unstimmigkeitsmeldungen ist dies lediglich die Spitze des Eisberges. Prüfen Sie Ihre Meldungen zum Transparenzregister auf Richtigkeit und melden Sie unverzüglich jede Änderung der mitgeteilten Angaben, damit Sie künftig nicht auch an diesen Pranger gestellt werden!

Ihre Anwältinnen und Anwälte der ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterstützen Sie bei Eintragungen in das Transparenzregister ebenso wie bei der Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen. Wir stehen Ihnen für alle Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

**FALSCH SIND DIE MIT-
GETEILTEN ANGABEN AUCH,
WENN SIE NICHT EXAKT
JENEN IM EINGEREICHTEN
AUSWEISDOKUMENT
ENTSPRECHEN.**

Einbrüche abwehren und dabei Steuern sparen

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Die schlechte Nachricht: Um Fenster oder Türen aufzuhebeln, benötigen Langfinger oft nur einen Schraubenzieher. Die gute Nachricht: Die Handwerkskosten für besseren Schutz sind in der Einkommensteuererklärung absetzbar.

Effektiven Schutz vor ungebetenem Besuch bieten einbruchhemmende Fenster, Terrassen- und Eingangstüren mit einer hohen Widerstandsklasse. Auch Nachrüstsysteme wie Pilzkopfverriegelungen für Fenster sowie Querriegel- oder Panzerschlösser für Türen können Einbrüche verhindern. Steuerlich begünstigt sind auch die Kosten für den Einbau einbruchhemmender Rollläden und Garagentore, die Vergitterung von Kellerschächten und das Anbringen von Bewegungsmeldern, Videoüberwachungskameras und Alarmanlagen.

Der Fiskus erkennt Aufwendungen für Handwerksleistungen im Privathaushalt zu 20 %, höchstens 1.200,00 € pro Jahr an und zieht diese von der tariflichen Einkommensteuer ab. Der Steuerbonus gilt allerdings nur für die reinen Lohnkosten (inkl. Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten) – nicht für die Materialkosten. Die Umsatzsteuer, die anteilig auf die Lohnkosten entfällt, lässt sich ebenfalls als Handwerksleistung absetzen. Deshalb ist es wichtig, dass der Handwerksbetrieb die begünstigten Aufwendungen in der Rechnung separat ausweist. Passiert dies nicht, sollten Auftraggeber:innen den Betrieb auffordern, die Rechnung nachträglich aufzuschlüsseln.

Hinweis: Die Finanzämter gewähren den Steuerbonus nur für Handwerksleistungen, für die eine Rechnung vorliegt und die unbar – z. B. per Überweisung – bezahlt wurden. Wer bar bezahlt hat, bekommt keinen Bonus.

Tipp

KfW-Programme nutzen

Wer in Einbruchschutz investieren will, sollte die zinsgünstigen Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) prüfen. Das Programm „Einbruchschutz“ ist zwar 2022 ausgelaufen, man kann aber auch andere Programme für die Finanzierung von Einbruchschutzmaßnahmen nutzen – z. B. „Altersgerecht umbauen“ oder „Energieeffizient sanieren“. Denn entsprechende Türen und Fenster erhöhen ja nicht nur die Sicherheit, sondern sorgen gleichzeitig für eine bessere Wärmedämmung.

Bei Sanierungen und Modernisierungen lassen sich sogar verschiedene KfW-Programme kombinieren. Ein Beispiel: Wer seine Terrasse umbaut, sodass sie barrierefrei genutzt werden kann, kann bei dieser Gelegenheit die alte gegen eine einbruchhemmende Terrassentür austauschen – so verknüpft sich altersgerechtes Wohnen mit Einbruchschutz. KfW-Förderungen dürfen allerdings nicht gemeinsam mit Steuervorteilen genutzt werden. Deshalb empfiehlt es sich, vorab durchzurechnen, welche Vergünstigung vorteilhafter ist.

Steuerstopp bei der Gaspreisbremse

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Die Gaspreisbremse sollte Gaskund:innen während der Energiekrise von den drastisch gestiegenen Verbrauchskosten entlasten. Mit der Dezember-Soforthilfe wurden Verbraucher:innen Ende 2022 von ihren Abschlägen befreit. Ab 2023 zahlten sie aufgrund der Preisbremse dann einen niedrigeren, subventionierten Betrag. Ursprünglich war vorgesehen, dass Besserverdienende die Entlastung nachversteuern müssen. Dies wurde nun gestoppt.

Wegen der erheblichen bürokratischen Aufwände hat die Bundesregierung Abstand von der Besteuerung genommen (ausgewiesen im Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023). Ursprünglich vorgesehen war eine Grenze bei

einem zu versteuernden Einkommen von 66.915,00 € bei Einzel- und 133.830,00 € bei Zusammenveranlagung. Der Entlastungsbetrag musste auf der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung angegeben werden. Besteuert werden sollte die Leistung in dem Jahr, in dem die Endabrechnung des Energieversorgers, die Nebenkostenabrechnung der Vermieterin bzw. die Jahresabrechnung der Wohnungseigentumsgemeinschaft erteilt wurde. Die Dezember-Soforthilfe 2022 musste somit in der Regel in der Steuererklärung 2023 angegeben werden.

Hinweis: Als die Regelung gestoppt wurde, waren die Papierdrucke zur Einkommensteuererklärung schon gedruckt und an die Finanzämter ausgeliefert worden. Die Drucke werden nun auch nicht mehr geändert. Wer seine Einkommensteuererklärung elektronisch via Elster abgibt, erhält inzwischen keine entsprechende Abfrage zur Gaspreisbremse mehr in der Anlage SO.





Milde Gaben hart versteuern?

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Spenden und Mitgliedsbeiträge mindern die eigene Einkommensteuerlast – und zwar dann, wenn sie an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Inland oder im EU- bzw. EWR-Ausland gehen. Dann lassen sie sich mit bis zu 20 % des eigenen Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abziehen.

Wird die 20%-Grenze überschritten, geht der Steuervorteil aber nicht verloren: Der steuerlich nicht ausgenutzte Spendenteil kann über einen Vortrag im Folgejahr abgezogen werden. Damit das Finanzamt die milde Gabe anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Für Einzelspenden bis 300,00 € gilt die sogenannte einfache Nachweispflicht – das heißt, der Fiskus erkennt den Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg als Nachweis für die Zuwendung an. Bei höheren Beträgen ist eine Zuwendungsbestätigung der Empfängerorganisation nach amtlichem Muster erforderlich, verschickt digital oder per Briefpost. Steuerzahler:innen sollten Bescheinigungen dieser Art zu Hause aufbewahren; das Finanz-

amt will sie nur auf konkrete Anforderung sehen (Belegvorhaltepflcht).

Vorsicht ist bei Spendenaufrufen auf Internetportalen und Social Media geboten: Nicht hinter jeder professionell wirkenden Anzeige oder Website steht ein seriöses Unternehmen. Kriminelle täuschen mitunter falsche Tatsachen vor, um die Hilfsbereitschaft von Menschen auszunutzen. Ein Blick auf das Impressum hilft: Seriöse Organisationen weisen in der Regel dort unter Angabe der Steuernummer auf die Steuerbegünstigung durch das Finanzamt hin. Die Alarmglocken sollten schrillen, wenn es überhaupt kein Impressum gibt oder wenn der Firmensitz im Ausland liegt.

Hinweis: Neben dem regulären Sonderausgabenabzug für Spenden gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen: Diese Beträge können bis zu einer Höhe von 1.650,00 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300,00 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825,00 € (bei Zusammenveranlagung bis 1.650,00 €). Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über 1.650,00 € (bzw. 3.300,00 €) hinausgehen, darf man zudem ergänzend als reguläre Sonderausgaben abziehen – ebenfalls bis zu einer Höhe von 1.650,00 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300,00 €).

Kosten für VIP-Logen und Sportveranstaltungen

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Im Sommer 2024 ist Deutschland Austragungsort eines großen Fußball-Events: der Fußball-Europameisterschaft. Was müssen Sie als Unternehmer:in beachten, wenn Sie Geschäftsfreund:innen oder die eigenen Angestellten zu diesem oder auch zu anderen Sport-Events einladen möchten? Welche Kosten sind steuerlich absetzbar?

Die Kosten für Tickets, VIP-Logen oder Business-Seats lassen sich nicht eindeutig zuordnen? Bei beruflich veranlassten Ausgaben können Sie den Gesamtbetrag, der für Werbeleistungen, Bewirtung und Eintrittskarten zusammen vereinbart wurde, wie in der Tabelle rechts aufteilen.

Umsatzsteuer

Sie können die Vorsteuer für Kosten wie Tickets oder eine VIP-Loge abziehen, solange diese Ausgaben dem Unternehmen zugutekommen. Eine Ausnahme gibt es aber: Für Geschenke über 50,00 € können Sie keine Vorsteuer abziehen.

Dokumentation und Belege

Damit Sie nachweisen können, dass Ihre Ausgaben geschäftlich notwendig waren, sollten Sie folgende Unterlagen gut aufbewahren:

Werbeleistungen	Bewirtungskosten	Bewirtungskosten
40 % des Gesamtbetrags	30 % des Gesamtbetrags	30 % des Gesamtbetrags
Davon sind 100 % als Betriebsausgabe (BA) abziehbar.	Davon sind 70 % als BA abziehbar, wenn die Aufwendungen angemessen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).	Davon entfallen pauschal 50 % auf Geschäftsfreund:innen (z. B. andere Unternehmer:innen und deren Beschäftigte) und 50 % auf eigene Arbeitnehmer:innen. Eine andere Aufteilung muss nachgewiesen werden.
		Anteil Geschäftsfreund:innen: nur BA-Abzug, wenn Betrag < 50,00 € netto pro Empfänger:in und Kalenderjahr
		Anteil eigene Arbeitnehmer:innen: in voller Höhe der Betriebsausgaben

- eine Einladung, aus der hervorgeht, dass es sich um eine geschäftliche Veranstaltung handelt
- eine Liste der Teilnehmer:innen
- eine Rechnung oder einen Vertrag

Beispiel

Ein Unternehmen hat im Jahr 2024 insgesamt 100.000,00 € plus 19.000,00 €

Umsatzsteuer für eine VIP-Loge ausgegeben, die von Geschäftsfreund:innen und eigenen Mitarbeiter:innen genutzt wird. Das Unternehmen nutzt die Pauschalierung nach § 37b EStG und kann grundsätzlich die Vorsteuer geltend machen. Es ergibt sich folgender Betriebsausgabenabzug:

Werbung (40 %)	40.000,00 €	100 % Betriebsausgabe	40.000,00 €
Bewirtung (30 %)	30.000,00 €	70 % Betriebsausgabe	21.000,00 €
Geschenke (30 %)	30.000,00 €		
davon an Geschäftsfreund:innen	15.000,00 €	kein Betriebsausgabenabzug (> 50,00 €)	
davon an eigene Arbeitnehmer:innen	15.000,00 €	100 % Betriebsausgabe	15.000,00 €
Zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b EStG gehören nur die Aufwendungen für Geschenke (inkl. Umsatzsteuer), also 30.000,00 € + 5.700,00 € = 35.700,00 €.			6.024,00 €
Die Pauschalsteuer beträgt 30 % von 35.700,00 € = 10.710,00 €, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag = 589,00 € und (angenommen) 7 % pauschale Kirchensteuer = 750,00 €; insgesamt also 12.049,00 €.			
Davon entfallen 50 % (= 6.024,00 €) auf Geschenke an die eigenen Arbeitnehmer:innen. Dieser Betrag ist ebenfalls als Betriebsausgabe abziehbar.			
Betriebsausgabenabzug insgesamt			82.024,00 €



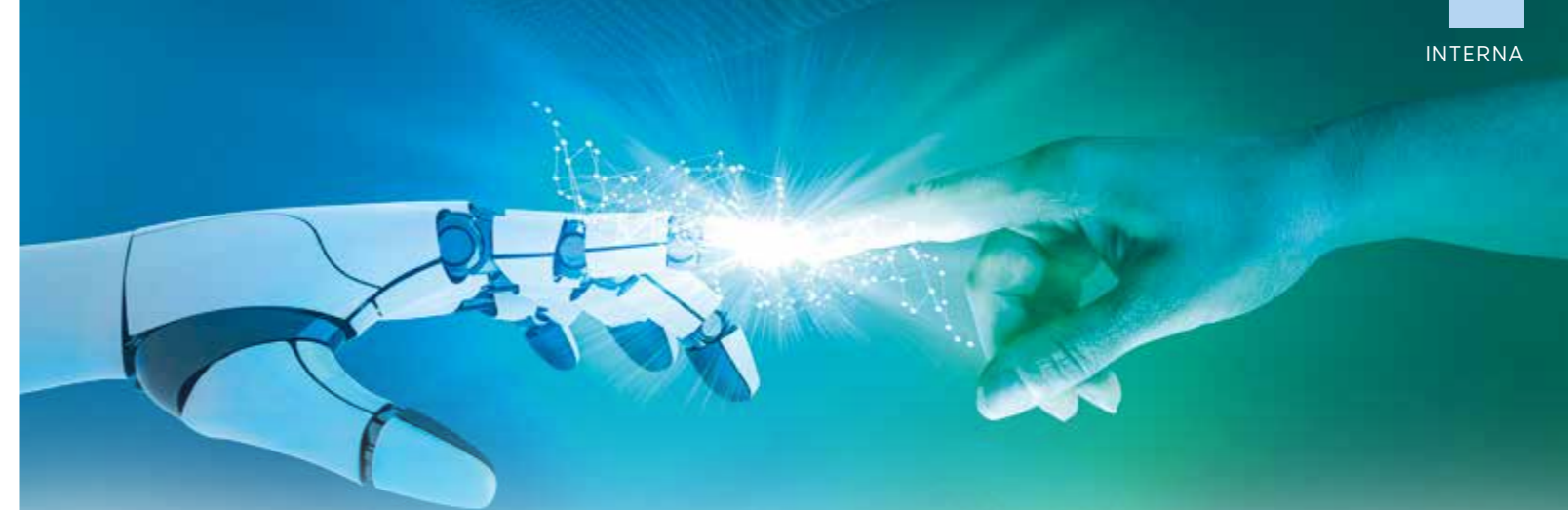
Vocatium 2024

Voller Erfolg auf der Jobmesse in München

Die ADS-Kolleg:innen aus München blicken zurück auf einen inspirierenden Tag auf der Messe „Vocatium“ in München

Mit Leidenschaft und offenen Armen hieß unser Team dort die nächste Generation von Talenten willkommen. Der Messestand mit liebevoll ausgewählten Goodies zog viele interessierte Schüler:innen an und sorgte so für respektvolle Blicke von anderen Unternehmen.

Die Stimmung am Stand war durchweg positiv – besonders wenn Besucher:innen nach Ausbildungsmöglichkeiten bei der ADS fragten. Neben den vielen erfreulichen Begegnungen konnte das Team auch neue, wertvolle Kontakte zu anderen Unternehmen sowie zu Hochschulen knüpfen. Die Resonanz auf den Auftritt hat erneut bestätigt, dass unser Engagement auf Messen eine lohnende Investition ist.



Konferenz zur künstlichen Intelligenz (KI)

Am 29. Februar fand im Frankfurter Palmengarten eine hochinteressante Konferenz zum Thema künstliche Intelligenz (KI) im Steuerbereich statt. Für die ADS waren Geschäftsführer Christian Becker und Transformationsmanager Alexander Becker vor Ort.

„KI kann uns helfen, unsere Arbeit effizienter zu gestalten.“ So lautete das Versprechen bei der Vorstellung des „AI Playground“, einer neuen KI-Plattform der Kanzleien WTS und PSP. Sie befindet sich derzeit noch in der Testphase und soll zukünftig Fachleuten großer Unternehmen als KI-Assistent zur Seite stehen. Die Plattform ist in der Lage, Dokumente zusammenzufassen sowie Texte zu strukturieren und zu verbessern. Anders als bei anderen KI-Lösungen wie ChatGPT von OpenAI kann man sensible Daten, etwa von Mandant:innen, hier bedenkenlos bei Anfragen nutzen. Die Plattform unterstützt nicht nur bei der steuerlichen Recherche, sondern bietet auch Schulungen, um das Wissen über KI zu erweitern.

Ein zentrales Anliegen der Konferenz war es, Wege aufzuzeigen, wie sich KI sicher in die Steuerberatung integrieren lässt. Um dies zu gewährleisten, seien standardisierte Prozesse äußerst wichtig, hieß es. Darüber hinaus wurde eine spezifische Lösung in einer Microsoft-Azure-Cloud-Umgebung präsentiert, die einen reibungslosen Betrieb und hochwertige Ergebnisse gewährleisten und gleichzeitig die sensiblen Daten der Mandant:innen schützen soll.

Bill Gates sagte es bereits: Wir stehen am Anfang einer neuen Ära, in der KI eine zentrale Rolle spielen wird. Dies unterstrich auch die KI-Unternehmerin Nicole Büttner in ihrem Vortrag, in dem sie die zukünftige Relevanz von KI für die Steuerberatung hervorhob. Die Konferenz bot nicht nur fachlichen Austausch, sondern auch Inspiration für die künftige Ausrichtung der ADS. Unser Engagement für Innovation und die konsequente Umsetzung unserer KI-Strategie sind von entscheidender Bedeutung, um in dieser spannenden Zeit erfolgreich zu sein.





Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Steuer.Beratung